



ÖSTERREICHISCHER FISCHEREIVERBAND

Am Modenapark 1-2/3/323  
A-1030 Wien, Österreich+43(0)1 4000 96839  
office@fischerei-verband.at  
www.fischerei-verband.at  
ZVR-Zahl: 821-193-701Anschrift:Lebensministerium  
A-1010 Wien, Stubenring 1  
Sektion I – Recht- und Parlamentsdienst  
z.H. Dr. Franz Jäger

**Betreff:** Stellungnahme des Österreichischen Fischereiverbandes zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das WRG 1959 geändert wird

**Geschäftszahl:** BMLFUW-UW.4.1.2/0019-I/4/2010

**Beilage:** keine

Donnerstag, 22. Juli 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Dr. Jäger,

der Österreichische Fischereiverband als Dachverband und Interessenvertretung der österreichischen Landesfischereiverbände und Landesorganisationen der Fischerei im gesamten Bundesgebiet erstattet zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert werden soll, nachstehende Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

DI Manuel Hinterhofer

DI Manuel Hinterhofer

Geschäftsführer

+43(0)699 19461006  
hinterhofer@fischerei-verband.atErght an:**Lebensministerium:**Sektion I - Recht- und Parlamentsdienst,  
Abteilung I/4[franz.jaeger@lebensministerium.at](mailto:franz.jaeger@lebensministerium.at)  
[charlotte.vogl@lebensministerium.at](mailto:charlotte.vogl@lebensministerium.at)  
[christian.paal@lebensministerium.at](mailto:christian.paal@lebensministerium.at)  
[abteilung.14@lebensministerium.at](mailto:abteilung.14@lebensministerium.at)**Präsidium des Nationalrates:**[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)ERSTE Bank der Österreichischen  
Sparkassen AGKonto-Nr.: 293-283-083/00  
BLZ: 20 111  
IBAN: AT642011129328308300  
BIC: GIBAATWWXXX

---

## Vorwort

---

Der Österreichische Fischereiverband hat, als Dachverband der österreichischen Landesfischereiverbände und Landesorganisationen der Fischerei im gesamten Bundesgebiet, die Interessen der österreichischen Fischerei im In- und Ausland zu wahren, zu fördern und zu vertreten.

Den Schutz und Erhalt der Lebensvielfalt voranzubringen (siehe Fischereiordnungen der Länder) und das Bewusstsein für die Bedeutung der Vielfalt für den Menschen zu stärken sind integrative Bestandteile unseres Handelns. In diesem Sinn werden Maßnahmen zur Verbesserung der aquatischen Lebensräume gesetzt, die Neuetablierung verschwundener Kleinfischarten gefördert, Bestandshebungen auch wirtschaftlich uninteressanter Arten forciert. Unzählige solcher klein- aber auch großräumiger Projekte wurden und werden von der Fischerei initiiert, mitgetragen und gefördert.

Die Kenntnis der geltenden wasserrechtlichen Regelungen sind Grundvoraussetzung, will man Problemstellungen, Zusammenhänge und Lösungsmöglichkeiten von Maßnahmen zum Erhalt und Schutz aquatischer Ökosysteme verstehen.

Die Umsetzung gewässerschutzrelevanter Regelwerke des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union in nationales Recht verfolgen wir daher mit großem Interesse ; das österreichische Planungsdokument zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan wurde im März veröffentlicht, ein Maßnahmenprogramm zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes sowie Prioritätensetzungen erlassen.

Mit der Novellierung des Wasserrechtsgesetzes 1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2006, soll nun *einerseits die Festlegung der einzelnen Schritte des von der Richtlinie 2007/60/EG vorgegebenen Planungsprozesses für ein Hochwasserrisikomanagement sowie die Änderung von bestehenden Instrumenten, die eine zeitgerechte Zielerreichung der im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 (NGP 2009) vorgesehenen Maßnahmen unterstützen*, erfolgen.

Dass im vorliegenden Entwurf von einem „allgemeinen hohen Schutzniveau“ ausgegangen wird, haben

der Österreichische Fischereiverband,  
der Fischereiverband für das Land **Vorarlberg**,  
der Landesfischereiverband **Kärnten**,  
der Landesfischereiverband **Salzburg**,  
der Landesfischereiverband **Steiermark**,  
der **Niederösterreichischen** Landesfischereiverband,  
der **Oberösterreichischen** Landesfischereiverband,  
der **Tiroler** Fischereiverband und  
der **Wiener** Fischereiausschuss

sehr positiv aufgenommen.

Insgesamt wirft der Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das WRG 1959<sup>1</sup> geändert werden soll, aber doch einige Fragen auf.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2006,

---

## § 12a WRG 1959 (Vorschlag) – Stand der Technik

---

### Absatz 1: (Anpassung)

Dass im vorliegenden Entwurf die Wortfolge „allgemeinen Schutzniveau“ durch die Wortfolge „allgemeinen hohen Schutzniveau“ ersetzt wird, haben wir durchaus positiv aufgenommen.

### Absatz 4: (neu)

Wir stimmen zu, dass die neue Regelung – in Umsetzung des Verursacherprinzips – eine generelle Verpflichtung zur Erhaltung der Durchgängigkeit im Fischlebensraum enthalten muss.

### Absatz 5: (neu)

Dass jedoch im *Einzelfall [...] bei (Neu)Bewilligungen aber ein Abweichen möglich sein soll, wenn mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand die Durchgängigkeit technisch nicht herstellbar ist und dies im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse hingenommen werden kann*, können wir nicht nachvollziehen.

Die Durchgängigkeit ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung des guten Zustandes und der Funktionsfähigkeit von Gewässersystemen. Sie gewährleistet Fischwanderungen (Laichwanderungen), Vernetzung der Lebensräume, schafft Wiederbesiedlungsmöglichkeiten und ungehinderten Genaustausch zur Erhaltung der genetischen Vielfalt. Die Durchgängigkeit der Gewässer mit dem Ziel der Vernetzung vorhandener und neu geschaffener und verbesserter Habitate, stellt daher eine wesentliche Maßnahme zur langfristigen Gewährleistung des guten ökologischen Zustands bzw. des guten ökologischen Potentials dar. (Auszug aus dem NGP 2009, Kapitel 6.4.7.5, Seite 153)

Bei Neu-Anlagen zur Wasserkraftnutzung sind jedenfalls Maßnahmen, die eine Fischpassierbarkeit der Anlagen nach dem Stand der Technik gewährleisten, vorzusehen. Ist die Herstellung der Fischdurchgängigkeit bei der geplanten Anlage nach den derzeitigen Erfahrungen und dem Stand der Technik aus wirtschaftlichen Gründen für den Antragsteller nicht „zumutbar“ und/oder die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage, die den Anforderungen an die Funktionsfähigkeit gerecht wird, nicht möglich, darf die Bewilligung nicht erteilt werden.

Dass eine Möglichkeit geschaffen werden muss, Ausnahmen zu machen verstehen wir; es fragt sich aber nur, wie dies ausgestaltet ist und welcher Freiraum der Wasserrechtsbehörde hierbei eingeräumt wird. Es ist unseres Erachtens klar, dass hier irgendeine Abwägung gesetzlich verankert werden müsste, die sicherstellt, dass Ausnahmen eben Ausnahmen sind und nicht zur Regel werden. Der Hinweis auf "besondere Umstände" kann wohl nur bedeuten, dass ein ganz überwiegendes öffentliches Interesse an der Errichtung eines Querbauwerkes bestehen muss, damit diese Ausnahme zur Anwendung kommen kann. Ein derartiges überwiegendes öffentliches Interesse gäbe es beispielsweise bei Querverbauungen im Zuge von Schutz- und Regulierungswasserbauten im alpinen Bereich, bei Kleinstwasserkraftwerken aber nicht!

---

<sup>2</sup> Wir verweisen dazu auf die Stellungnahmen der Landesfischereiverbände, denen wir uns vollinhaltlich anschließen.

---

## §21 WRG 1959 (Vorschlag) – Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung

---

### Absatz 1:

*Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung, gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke 15 Jahre, sonst 90 Jahre nicht überschreiten.*

Der nationale Gewässerbewirtschaftungsplan sieht zur stufenweisen Erreichung der festgelegten Umweltziele sechsjährige Planungszyklen vor (2015, 2021, 2027). Warum die Frist bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke von 10 auf 15 Jahre erhöht wurde, anstatt diese an jene des NGP 2009 anzupassen ist für uns nicht nachvollziehbar.

Bei Bewilligungen zur Benutzung eines Gewässers – auch zum Zweck der landwirtschaftlichen Bewässerung – müssen die Ergebnisse der noch ausstehenden operativen Monitoringprogramme zur Absicherung des Risikos einer Zielverfehlung (vor allem bei den kleineren Gewässern mit einer Einzugsgebietsgröße von 10-100 km<sup>2</sup>), sowie jene der Evaluierung der Wirkung der in den jeweiligen Planperioden gesetzten Maßnahmen durch entsprechende begleitende Untersuchungen (z.B. Forschungsarbeiten und Sondermessprogramme), mitberücksichtigt werden.

Die derzeit prognostizierten Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserwirtschaft geben unserer Ansicht nach Anlass genug die Frist bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke herabzusetzen, statt zu erhöhen.

---

## §33d WRG 1959 (Vorschlag) – Immissionsbeschränkung

---

### Absatz 1:

*Für als erheblich verändert oder künstlich eingestufte Gewässer, die sich bereits zumindest in einem guten ökologischen Potential befinden, sind Sanierungsprogramme nur in Bezug auf den chemischen Zustand zu erstellen.*

Gilt das auch für Wasserkörper, bei denen im Rahmen der Ist-Bestandsanalyse festgestellt wurde, dass sie eine signifikante hydromorphologische Belastung aufweisen und dadurch in ihrem Wesen erheblich verändert sind, für die aber derzeit weder Ergebnisse aus der Zustandsüberwachung noch eine weitergehende Beurteilung vorliegen?!?<sup>3</sup>

### Absatz 2:

Warum wurde der Passus [...] die Erreichung der nach §30a Abs. 2 festgelegten Zielzustände ist bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen als öffentliches Interesse (§105) anzustreben (WRG 1959 idF BGBl. I Nr. 82/2003) aus §33d Abs. 1 gestrichen worden und findet sich in abgeänderter Form in §33d Absatz 2 des Entwurfs der WRG 1959-Novellierung wieder?

Können wir davon ausgehen, dass die Ziele des Sanierungsprogramms und somit weiterhin die nach §30a Abs. 2 festgelegten Zielzustände als öffentliches Interesse (§105) zu beachten sind?

---

<sup>3</sup> Diese Wasserkörper sind in der Karte O-WK2 im Anhang-Karten-Oberflächengewässer ersichtlich.

Positiv aufgefallen ist, dass Sanierungsprogramme zur *Verbesserung des Zustandes von Oberflächenwasserkörpern oder Teilen von Oberflächenwasserkörpern in den wesentlichen Grundzügen Sanierungsziele, Schwerpunkte, Reihenfolge und Art der zu treffenden Sanierungsmaßnahmen derart festzulegen haben, dass unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 21a Abs. 3)* unter anderen die **Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen** erreicht werden.

#### Absatz 3:

§33d Abs.2 besagt, dass *für rechtmäßig bestehende Wasserbenutzungsanlagen, Schutz- und Regulierungswasserbauten oder sonstige Wasseranlagen nach Maßgabe der Prioritäten zur stufenweisen Zielerreichung angemessene Sanierungsfristen festzulegen sind.*

Abgesehen davon, dass ein Begriff des Ermessens als Prüfkriterium für die Festlegung einer Frist eingezogen wird, erscheint uns die in §33d Abs.3 für die Vorlage eines entsprechenden Sanierungsprojekt festgelegte Frist von Zwei Jahren nach Inkrafttreten des Sanierungsprogramms sehr „großzügig“. Ganz in unserem Sinn ist die Stilllegung der Anlage mit Ablauf der in der Verordnung festgelegten Sanierungsfrist.

#### Absatz 4:

Wir können uns beim besten Willen nicht vorstellen, dass die Verlängerung der Sanierungsfrist über Antrag des Wasserberechtigten um weitere drei Jahre, wenn unter Berücksichtigung der gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Wasserberechtigte nachweist, dass der Aufwand für die sofortige Sanierung im Hinblick auf den für den Schutz der Gewässer erzielbaren Erfolg zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen würde, eine zeitgerechte (Teil-)Zielerreichung ermöglicht.

Es kann und darf nicht sein, dass wir aufgrund von Ermessensentscheidungen unsere zugegebenermaßen ambitionierten Umweltziele nicht wie vorgesehen erreichen!

---

### Umsetzung der Richtlinie 2007/60/EG (Hochwasserrichtlinie)

---

Unsere Kommentare zu den Paragraphen, welche die einzelnen Schritte des von der Richtlinie 2007/60/EG vorgegebenen Planungsprozesses für ein Hochwasserrisiko-management festlegen sollen, sind in einer gemeinsamen Stellungnahme mit dem Umweltdachverband nachzulesen.

---

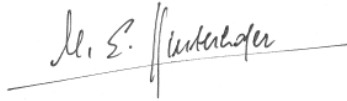
### Anregung

---

Wir hoffen, dass der Teil der „Erläuterungen“ alle neuen Regelungen berücksichtigen wird und glauben, dass auch bei der Textgegenüberstellung der vollständige Gesetzestext eine Begutachtung wesentlich vereinfachen würde.

Abschließend möchte ich mich für die Einbindung und die zahlreichen informativen Gespräche im Zuge Ihrer Veranstaltungen zur Umsetzung der WRRL herzlichst bedanken und freue mich auf die weitere Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, reading "DI Manuel Hinterhofer". The signature is written in a cursive style and is positioned above a horizontal line that extends to the right.

DI Manuel Hinterhofer